

# **STATUTEN**

der

**UniBern Forschungsstiftung  
(Berne University Research Foundation)**

**mit Sitz in Muri b. Bern**

21. Februar 2017

# **STATUTEN**

der

**UniBern Forschungsstiftung  
(Berne University Research Foundation)**

**mit Sitz in Muri b. Bern**

## **I. EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN (INGRESS)**

Mit öffentlicher Urkunde vom 20. August 1928 (Urschrift Nr. 1510 von Notar Otto Müller, Bern) haben Arnold Gugelmann, Dr. h.c. Bruno Kaiser und Dr. Albert Wander als Stifter die „Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der bernischen Hochschule“ errichtet. Diese Urkunde wurde am 1. April 1960, am 25. November 1983, am 6. März 2007, am 20. Oktober 2008 sowie am 21. Februar 2017 abgeändert.

## **II. STATUTEN**

### **Bestand**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "UniBern Forschungsstiftung" (Berne University Research Foundation) besteht mit Sitz in Muri b. Bern eine aus freiwilligen Beiträgen gebildete Stiftung im Sinne des Art. 80 ZGB.

## **Zweck**

### Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Forschung und Lehre an der Universität Bern.

Dazu gehört die Unterstützung von Wissenschaft und Ausbildung durch Vorhaben, Massnahmen, Projekte und Werke aller Art in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Universität Bern.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von Spezialstudien im In- und Ausland, Finanzierungen von wissenschaftlichen Apparaten, Instrumenten, Einrichtungen und Publikationen, Leistung von Unterstützungen jeglicher Art von Forschungsaufträgen sowie alle weiteren Aktivitäten, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Die Stiftung verwaltet die von Donatoren unter eigenem Namen und für bestimmte Zwecke ausgerichteten Zuwendungen in den Betriebsfonds. Sie betreut, koordiniert, verwaltet und schüttet das Vermögen, welches der Stiftung von ähnlichen Institutionen als separate Fonds anvertraut wird, zweckgerichtet aus.

Die Stiftung verfolgt öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Organe**

### Art. 3

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und die Revisionsstelle.

#### A) Stiftungsrat

### Art. 4

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 8 Mitgliedern besteht.

Der Stiftungsrat wird von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern gewählt. Bei Ergänzungswahlen wird ein Vorschlag des Stiftungsrates eingeholt. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Donatorenkreise, der Wissenschaft und andern an der Förderung der Forschung interessierten Persönlichkeiten. Ein Mitglied des Rektorats der Universität Bern gehört stets dem Stiftungsrat an.

Der Stiftungsrat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 5

Der Stiftungsrat tritt alljährlich zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserdem kann der Vorstand zu beliebiger Zeit eine ausserordentliche Versammlung des Stiftungsrates einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.

Der Stiftungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Vorstand und dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.<sup>1</sup> Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle.

Er überwacht die Vermögensverwaltung, entscheidet über die Anlage des Vermögens der Stiftung, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Anträge für die Versammlung des Stiftungsrates müssen mindestens acht Tage vorher dem Präsidenten eingereicht werden.

Er entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Leistungen der Stiftung gemäss Art. 13 dieser Statuten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, auf dem Zirkulationsweg, erfolgen.

#### Art. 6

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung gegen aussen vertreten, und deren Art der Zeichnungsberechtigung.

---

<sup>1</sup> Auch wenn im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht explizit ausgeschrieben werden, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche wie männliche Personen.

## B) Vorstand

### Art. 7

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern, welche vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Stiftungsrat bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder des Stiftungsrates beiziehen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, auf dem Zirkulationsweg, erfolgen.

### Art. 8

Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung sowie die Organisation der Stiftung und versammelt sich, so oft es der Präsident anordnet. Ausserdem kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein. Er legt ihm den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Er nimmt die Gesuche um Zuweisung von Mitteln entgegen, prüft dieselben in der ihm gut scheinenden Weise und bestimmt die Höhe der Beiträge. Diese sollen insgesamt den jeweiligen Bestand des Betriebsfonds nicht übersteigen.

Zukünftige Betriebsfonds dürfen nur ausnahmsweise und auf höchstens zwei Jahre hinaus durch Zusicherungen in Anspruch genommen werden.

## C) Revisionsstelle

### Art. 9

Die vom Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zu Handen des Stiftungsrats.

Bei einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien. Bei speziellen Verhältnissen hat die Stiftung eine Revisionsstelle gem. Art. 727b OR zu wählen.

### **Reglemente / Richtlinien**

#### Art. 10

Die Organe können die Grundsätze ihrer Tätigkeit und der Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen und / oder in Richtlinien und Merkblättern niederlegen.

Die Reglemente und Richtlinien können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Die Reglemente sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **Mittel**

#### Art. 11

Die Mittel der Stiftung bestehen aus dem allgemeinen Vermögensfonds und dem Betriebsfonds.

In den allgemeinen Vermögensfonds fallen der Ertrag der ersten Sammlung und alle späteren Zuwendungen im Betrage von über CHF 1'000.--, sofern der Donator nichts Besonders bestimmt.

In den Betriebsfonds fallen alle späteren Zuwendungen bis und mit CHF 1'000.--, ferner alle Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie nicht zur Vermögensäufnung dienen sollen, sowie die Zinsen des allgemeinen Vermögensfonds.

#### Art. 12

Donatoren können weitere Zuwendungen in den Betriebsfonds mit der Auflage machen, diese unter eigenem Namen zu führen und für einen bestimmten Zweck nach ihren Angaben zu verwenden. Auflagen bzw. Zweck dieser Zuwendungen müssen dem allgemeinen Stiftungszweck nach Artikel 2 der Statuten entsprechen.

Die Stiftung kann zudem das Vermögen weiterer ähnlicher Institutionen auf deren Wunsch als separate Fonds betreuen, koordinieren, verwalten und zweckgerichtet ausschütten.

#### Art. 13

In der Regel sollen die Leistungen der Stiftung nur aus dem Betriebsfonds oder aus den Spezialfonds erfolgen. Ausnahmsweise kann der Stiftungsrat auf Antrag des Vorstandes für Forschungsarbeiten von aussergewöhnlicher Bedeutung beschliessen, dass der allgemeine Vermögensfonds angegriffen werde. Der allgemeine Vermögensfonds darf aber nicht um mehr als 1/5 seines Bestandes laut der letzten Jahresrechnung vermindert werden. Bis der Bestand dieser Jahresrechnung wieder erreicht ist, darf keine weitere Verminderung des allgemeinen Vermögensfonds erfolgen.

#### Art. 14

Die Leistungen brauchen in der Regel vom Empfänger nicht zurück erstattet zu werden. In besonderen Fällen kann ganze oder teilweise Rückzahlung vereinbart werden. In allen Fällen ist der Empfänger von Geldmitteln verpflichtet, dem Vorstand über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten.

Über die Ergebnisse seiner Untersuchungen oder Studien hat er ebenfalls einen Bericht abzufassen.

### **Statutenrevision**

#### Art. 15

Die Statuten der Stiftung können zu beliebiger Zeit durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Die Abänderungsvorschläge müssen durch den Vorstand begründet und mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Abänderungsbeschluss muss mit einer Mehrzahl von mindestens 2/3 der Stimmenden gefasst werden.

Die Zustimmung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde bleibt vorbehalten.

Statutenänderungen, durch die eine dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht entsprechende Verwendung der Mittel ermöglicht würde, sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 85f. ZGB.

## **Unerreichbarkeit des Zweckes**

### Art. 16

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein bei Auflösung der Institution noch vorhandenes Vermögen muss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 2008.

Muri b. Bern, den 21. Februar 2017

**Der Präsident:**

**Der Vizepräsident:**

Walter Thut

Dr. Georges Bindschedler